



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Neue Bücher

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Neue Bücher

G. von Below: „Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte.“ (Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig 1914, Preis 10 M.)

Der als Herausgeber der „Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ bekannte Freiburger Universitätsprofessor läßt mit diesem Buche eine Arbeit erscheinen, die sowohl für den Historiker wie auch für den Juristen von großem Interesse ist. Der Verfasser hat sich in seinem Werke, von dem bisher nur der erste Band vorliegt, der die allgemeinen Fragen behandelt, die Aufgabe gestellt, den Staat des Mittelalters als Staat, die mittelalterliche Verfassung als staatliche Verfassung darzutun und abzugrenzen, indem er sowohl das, was die alte Verfassung von der neueren trennt, als auch dasjenige heraushebt, was sie mit ihr verbindet. Es sollen, wie sich Below im Vorwort ausdrückt, „das mittelalterliche Staatsrecht als öffentliches Recht und zugleich die Besonderheit des mittelalterlichen öffentlichen Rechts dargelegt werden.“

Wenn die Belowsche Arbeit auch in erster Linie dem Mittelalter gewidmet ist, so war es doch notwendig, fast überall bis in die Verhältnisse der Urzeit zurückzugreifen, da das Mittelalter nicht als scharf abgegrenztes Zeitalter gefaßt werden kann, sondern die Verhältnisse des Altertums mehr oder weniger in das Mittelalter hinübergreifen. Andererseits bot sich dem Verfasser wiederholt Gelegenheit, das neuere Verfassungsrecht zum Vergleich heranzuziehen.

Der bisher erschienene I. Band des Werkes zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die Literaturgeschichte des Problems behandelt, während der zweite Teil die systematische Darstellung der Reichsverfassung enthält. Diese Einteilung, die Vorwegnahme der Literaturgeschichte vor Beginn der eigentlichen Darstellung, ist außerordentlich zu begrüßen; denn hierdurch erspart sich der Verfasser längere Auseinandersetzungen mit der zahlreichen, zum Teil älteren Literatur über sein Problem in der Darstellung selbst. Below beginnt diesen ersten Teil mit den Schriften C. L. von Hallers, der Wort und Begriff „Patrimonialstaat“ geprägt und einen großen Einfluß auf die nachfolgende Literatur ausgeübt hat. Im weiteren Verlauf des literaturgeschichtlichen Überblickes wird die Stellung der Staatsrechtslehrer zu der von Haller gegebenen Darstellung und Auffassung des Staates und sodann die Erweiterung des Problems geschildert, wie sie sich namentlich unter dem Einfluß der großen Rechtshistoriker Waik, Roth, Gierke und Sohn vollzogen hat.

In der systematischen Darstellung der Verfassung des deutschen Staats im Mittelalter sucht Below die beiden Fragen zu beantworten: dürfen wir dem deutschen Mittelalter einen Staat zuschreiben, und welche Ausdehnung haben die spezifisch staatlichen Rechte in unserer alten Reichsverfassung gehabt? Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß das Mittelalter einen Staat im vollen Sinne des Wortes und ein öffentliches Recht gekannt hat, daß die staatlichen Elemente in

großer Zahl auch da zum Vorschein kommen, wo das Privatrecht die Situation zu beherrschen scheint. In dem I. Bande kommen zunächst die wirtschaftlichen Voraussetzungen der deutschen Verfassung im Mittelalter zur Darstellung und im Anschluß an dieses einleitende Kapitel die Verfassung des Reichs, von der in diesem Bande das Reichsgebiet, der Herrscher, der König und die Reichspersönlichkeit, der Staatszweck, der Untertanenverband und die Natur der staatlichen Herrschaft besprochen werden. Von besonderem Interesse ist die Untersuchung über das Wesen und die Entstehung des Feudalismus, dessen Ursachen Below nicht allein in den wirtschaftlichen Verhältnissen sieht, wie es die meisten neueren Historiker, unter ihnen auch Lamprecht, tun.

Es ist leider nicht möglich, hier ausführlicher auf die außerordentlich lesenswerten Ausführungen Belows einzugehen. Wir können nur den Wunsch aussprechen, daß der zweite Band dieses Werkes, das leider durch den Krieg eine kleine Unterbrechung erfahren hat, recht bald erscheinen möge.

Dr. Kurt Ed. Imberg



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Tagesfragen

Muß es sein? Die Art, wie Erörterungen über die Ausgestaltung der Kriegergrab- und -denkmäler zurzeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken suchen, ist danach angetan, an der Front Widerspruch hervorzurufen. Muß denn schon wieder über Stilsfragen geredet, in solcher Breite geredet werden, jetzt, da uns doch wirklich andere Sorgen bedrängen? Muß über Kriegergrabmäler und Kriegerdenkmäler geschrieben werden in einer Zeit, da es wirklich nicht auf die Denkmäler für Taten, sondern auf die Taten selbst, nicht auf Grabmäler, sondern aufs Lebendige in potenziertem Sinne und nötigenfalls aufs Sterbende ankommt? Das Sterben ist ja nun mal eine traurige Begleiterscheinung des Krieges. Muß denn aber gar so viel davon gesprochen werden, während man doch sonst über Dinge, die anderen wehe tun, anständigerweise schweigt — über das Sterben und darüber, was einem nach dem „Heldentod fürs Vaterland“ an „Kriegerverehrung“ und „Heldenwürdigung“ — ich gebrauche die landläufigen Wendungen — bevorsteht? Muß es sein?

Ich weiß nicht, ob es vielen so geht: es hat nach meinem Empfinden für Frontsoldaten etwas Verletzendes, wenn über „Kriegergrabmäler“ lang und breit diskutiert wird; Erörterungen vollends, ob im Grab- und Denkmalsstil der Klassizismus oder der Naturalismus oder noch andere „-ismen“ vorwalten sollen, wirken heute, zu einer Zeit, da nicht abzusehen ist, wieviel dorngekrönte Anwartschaften auf solche Erinnerungszzeichen noch erstehen mögen, beinahe zynisch. Die Kunst muß auch im Kriege ihr Brot verdienen, gewiß. Aber könnte sie nicht ein wenig mehr das Leben der Lebenden zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen, statt den Blutzoll der Zeit so sehr in den Mittelpunkt ihres Wirkens und Strebens zu rücken?

Gar mancher Kunstfreund wird diese soldatischen Randbemerkungen mit überlegenem Augurenlächeln lesen und um Gegenstände nicht verlegen sein. Den um Gefallene Trauernden werde durch Erörterung solcher Fragen und kritische Ausführungen ein Dienst erwiesen und guter Rat erteilt? Nein! Sie empfinden es als unziemliche Einmischung in eine Sache, die nur sie, sie